

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. [1], 1869, S. 15 - 15

Kollationspflicht bezüglich des Aufwandes zur Stellung
eines Militäreinstandsmannes nach bayerischem
Landrechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist, so steht doch, so lange die Kinder die Kommunion fortsetzen, keine die Fälligkeit des Handlohnes und folgeweise auch keine die Fälligkeit des Fixums bedingende Besitzveränderung in Frage, sondern tritt erst dann ein, wenn eines von den Kindern oder ein Dritter durch besonderen Titel das Anwesen an sich gebracht hat.“

DAßGef. v. 29. Mai 1866 Reg.-Nr. 556⁶⁵/₆₆.
77.

3.

Kollationspflicht bezüglich des Aufwandes zur Stellung eines Militäreinstandsmannes nach bayerischem Landrechte.

Vgl. Bd. XI S. 72.

Der oberste Gerichtshof hat sich hierüber dahin ausgesprochen:

Das bayer. RM. Th. III Kap. I §. 15 enthält darüber, was zu konferiren sei oder nicht, mehrere Bestimmungen, ohne hiebei in der einen oder anderen Richtung des auf Stellung eines Militär-Ersatzmannes verwendeten Geldes auch nur andeutungsweise zu erwähnen. Was unter Nr. 11 a. a. D. und in den Anm. hiezu unter Nr. 10 lit. d von dem Aufwande zur Erlangung eines nützlichen Amtes, einer ansehnlichen Würde und Akkommodation angeführt ist, betrifft ganz andere Verhältnisse und läßt sich auf gegenwärtigen Fall nicht beziehen.

Bei solchem Mangel einer speziellen Vorschrift des Gesetzes kann die Verbindlichkeit zur Kollation im gegebenen Falle nur danach bemessen werden, ob es in der Absicht des Vaters lag, bei Hingabe fraglichen Geldes zur Stellung eines Einstandsmannes den Sohn zu verpflichten.

Diese Frage läßt sich nicht geradehin bejahen, da bei Stellung des Einstandsmannes auch das eigene Interesse des Vaters und seiner Familie mit vorwalten konnte, sich beim Betriebe der Landwirth-